

# **Verordnung der Gemeinde Königsfeld über die Einschränkung des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeanleinverordnung - HAV)**

vom 15.07.2002

Die Gemeinde Königsfeld erläßt aufgrund von Art. 18 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG- (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.1997 (GVBl S. 313,316), folgende

## **Verordnung:**

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Große Hunde im Sinne dieser Verordnung sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm.
- (2) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.92 (GVBl S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2 Anleinplicht**

- (1) Kampfhunde und große Hunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen innerhalb der geschlossenen Gemeindegemeinde zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muß reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

### **§ 3 Anleinplicht - Ausnahmen von der Anleinplicht**

Diese Anleinplicht gilt nicht für im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr sowie für im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen Kampfhund oder einen großen Hund nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 einen Kampfhund oder einen großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Königsfeld  
Königsfeld, 15.07.2002



*D. J. J. J.*  
D j p p o l d 1. Bürgermeister